Antragsteller/in

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer

Stadt Heinsberg
Bürgermeister
- Amt für Stadtgrün und Baubetrieb -
Apfelstraße 60

52525 Heinsberg

Antrag auf Gestattung der Absenkung/Anhebung eines Geh- und/oder Radweges zur Anlegung/Beseitigung einer Zufahrt im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)*
*Nichtzutreffendes bitte streichen!

Lage des Grundstückes bzw. Bauvorhabens:

Gemarkung: .....

Flur: ..... Flurstück(e): .....

Straße: ..... Ort: .....

Bauweise:

1. Bordsteinanlage (Absenkungsbreite)

Rundbordstein (Mittelstück): .....m

Hochbordstein (Flügelstein): rechts: ..... m ..... links:

Schwellensteine: .....m incl. Flügelstein rechts und links

Die Tief- und Schrägbordsteine sind auf einer 15 cm starken Betonbettung mit einer 15 cm starken Rückenstütze aus C 15/20 zu versetzen, ebenso die Schwellensteine. Die Geh- und/oder Radwegfläche ist an der Grundstücksseite durch einen Tiefbordstein T 8/20 einzufassen.

2. Geh- und/oder Radwegfläche

Die Auswahl des Materials richtet sich nach dem in der unmittelbaren Umgebung des Grundstückes hauptsächlich vorhandenen*.
*Zutreffendes bitte ankreuzen!

☐ Rechteckpflaster mit den Maßen 20 x 10 x 8 cm in Längsrichtung (parallel) zur Fahrbahn verlegt

☐ Andere Materialien: .....

☐ Rundbordstein (Mittelstück) r=2

☐ Rundbordstein (Mittelstück) r=5

Im Absenkungsbereich des Geh- und/oder Radweges ist eine mindestens 15 cm starke Schottertragschicht aus RC-Material nach ZTV auf einer 20 cm starken Frostschutzschicht einzubauen. Bei vorhandener bituminöser Geh- und/oder Radweganlage ist im Absenkungsbereich auf einer 20 cm starken Frostschutzschicht eine 10 cm starke bituminöse Tragschicht und 4 cm Asphaltbeton einzubauen.

Ich wurde auf die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Vorschriften hingewiesen und erkenne diese vorbehaltslos an:

- § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 StrWG NRW: Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- § 22 StrWG NRW: Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Heinsberg: Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlags- und Brauchwasser ist, soweit es nicht versickert, in einer Rinne aufzufangen und über die Grundstücksentwässerungsleitung der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Rinne ist auf dem Grundstück entlang der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Grundstückszufahrt anzulegen.

Heinsberg, den ....

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise

- Die Arbeiten an der öffentlichen Geh- und/oder Radwegfläche sind durch eine zugelassene Fachfirma des Straßenbauhandwerkes ausführen zu lassen.
- Sollte für die Durchführung der Arbeiten eine Straßen-, Geh- und /oder Radwegsperrung erforderlich sein, so ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heinsberg eine Sperrgenehmigung einzuholen.

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Wege des zu stellenden Antrages auf Zufahrtsänderung werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg -Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse:
www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg,
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/14-1410
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon:
0211/384240 Fax:
0211/38424-10
E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de
Internet-Adresse: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

- Ihre personenbezogenen Daten werden zum Antrag auf Gestattung der Absenkung/Anhebung eines Geh- und/oder Radweges zur Anlegung/Beseitigung einer Zufahrt im Sinne des § 18 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erhoben.
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Verfahrens vom Tiefbauamt erhoben. Es erfolgt eine interne Weitergabe innerhalb der Stadtverwaltung Heinsberg, sofern dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

- entfällt

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Feststellung dieser Dauer

Ihre Daten werden nach der Erhebung mindestens 30 Jahre gespeichert. Im Übrigen werden die Daten so lange gespeichert, wie dies zur abschließenden Bearbeitung erforderlich ist.

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) Recht
auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens nicht erfolgen.